

## Niederschrift

über die 26. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, dem 15.02.2022, im Seeheim, Norddorf auf Amrum.

### Anwesend sind:

#### Gemeindevertreter

Herr Christoph Decker  
Herr Thorsten Andresen  
Herr Thore Blome  
Frau Sibylle Franz  
Herr Peter Heck-Schau  
Herr Gunnar Hesse  
Herr Cornelius Hinrichs  
Herr Mathias Hölck

#### von der Verwaltung

Herr Niklas Becker  
Frau Nicole Ingwersen

#### Gäste

Frau Monika Bahlmann  
Herr Frank Timpe

### Entschuldigt fehlen:

#### Gemeindevertreter

Herr Kai Quedens

**Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 22:13 Uhr**

Bürgermeister  
2. stellv. Bürgermeister  
  
1. stellv. Bürgermeisterin

Protokollführung

## Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 25. Sitzung am 21.12.2021 (öffentlicher Teil)
- 5 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.12.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9B "Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand", hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: Nord/000083/1
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der AmrumTouristik Norddorf  
Vorlage: Nord/000148
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Norddorf auf Amrum  
Vorlage: Nord/000147
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung am Projekt W-Lan Netz Uthlande
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über Erhaltungsmaßnahmen Wal Erlebnisraum

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Decker begrüßt die Anwesenden, ganz besonders Frau Monika Bahlmann.  
Bgm Decker stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**2. Anträge zur Tagesordnung**

Folgende TOPs werden zur TO hinzugefügt:

Neuer TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung am Projekt W-Lan Netz Uthlande

Neuer TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über Erhaltungsmaßnahmen „Wal-Erlebnisraum“

Die nachfolgenden TOPs erhalten eine neue Nummer.

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Die GV beschließt einstimmig die TOPs 14-19 nichtöffentlich zu beraten.

**4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 25. Sitzung am 21.12.2021 (öffentlicher Teil)**

Es werden keine Einwende gegen die Niederschrift erhoben. Die Niederschrift über die 25. Sitzung am 21.12.2021 (öffentlicher Teil) wird festgestellt.

**5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.12.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO**

Bgm. Decker gibt gemäß § 35 (3) GO die gefassten Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung am 21.12.2021 bekannt.

**6. Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Decker gibt folgende Informationen:

- die Biike-Feuer finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt; dies haben die drei Inselgemeinden gemeinsam entschieden. Die Feuer werden abgesperrt und die Feuerwehren halten Brandwache.
- mit der Sanierung der Oberflächenentwässerung konnte planmäßig begonnen werden.
- Es sind vermehrt Beschwerden eingegangen, wegen den versandeten Strandübergängen, was man zu dieser Jahreszeit nicht verstehen kann, da es vermehrt über mehrere Tage Sturm geben kann. Sobald sich die Wetterlage entspannt werden die Strandübergänge vom Sand befreit.
- die Baumaßnahmen im „Wal-Erlebnisraum“ mussten aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden.

## 7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Bauausschussvorsitzender C. Hinrichs berichtet, dass der Bauausschuss nicht getagt hat.

Tourismusausschussvorsitzender G. Hesse berichtet, dass der Tourismusausschuss auch nicht getagt hat.

Finanzausschussvorsitzende S. Franz, berichtet von der letzten Finanzausschusssitzung, hier wurde der Haushalt, der auch auf der heutigen Tagesordnung steht, vorbereitet.

## 8. Einwohnerfragestunde

Es werden von den Anwesenden Einwohner Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- Farbspur beim Haus Leineweber;
- Lünecom Hausanschlüsse;
- Poller beim „Haus Löwenherz“ entfernt;

Die Fragen werden vom Bgm. und der GV ausführlich beantwortet.

## 9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9B "Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand", hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: Nord/000083/1

Bgm Decker übergibt das Wort an Frau Monika Bahlmann. Frau Bahlmann erläutert die angefügte Vorlage.

### Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 04.09.2012 die Beschlüsse zur Durchführung der 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den gesamten Bereich des ehemaligen Schwimmbades und der Strandversorgungseinrichtungen gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden einschließlich Aufforderung zur Äußerung bzgl. des für erforderlich gehaltenen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurde mit Anschreiben vom 28.11.2013 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung durch eine Bürgeranhörung am 26.08.2014.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte für eine Zustimmung zu den im nordwestlichen Teil des ursprünglichen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 vorgesehenen Erweiterungen im Bereich der Einrichtungen der Strandversorgung und der touristischen Infrastruktur die Erstellung eines gemeindlichen Strandversorgungskonzeptes gefordert. Dieses Konzept sollte die evtl. erforderlichen zusätzlichen Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile ausreichend begründen (überwiegendes öffentliches Interesse) und somit die Voraussetzung für die ggf. erforderlichen Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bilden. Die Umweltplanung und -audit GmbH (UAG) aus Kiel

wurde beauftragt, dieses Konzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen, was einen gewissen Zeitraum in Anspruch genommen hat.

Die Bereiche des ehemaligen Schwimmbades bzw. der angegliederten Freifläche lösten keine Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile aus und waren somit aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch. Deshalb wurde der Bebauungsplan Nr. 9 in zwei Geltungsbereiche aufgeteilt und das Verfahren für den südlichen Teilbereich als Bebauungsplan Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ - wegen des kurzfristig erforderlichen Umbaus der ehemaligen Schwimmhalle zu Ausstellungszwecken - vorgezogen; der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist am 25.04.2017 erfolgt, der Plan ist durch die nachfolgende Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Nach Vorlage des mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Strandversorgungskonzeptes konnten die drei Inselgemeinden den abschließenden Beschluss für die 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ als Voraussetzung für die Entwicklung des nördlichen Teils des ursprünglichen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 aus der vorbereitenden Bauleitplanung fassen; der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Bescheid vom 26.06.2018 erteilt; der Plan ist durch die nachfolgende Bekanntmachung der Genehmigung rechtswirksam geworden.

Anhand des von der Gemeinde Norddorf auf Amrum am 01.08.2017 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ wurden seitens des Amtes Föhr - Amrum im Zeitraum Juni / Juli 2018 die formellen Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Landesplanungsbehörde und der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die Befassung der Gemeindevertretung mit den in den Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweisen konnte nicht erfolgen, da das vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - LKN.SH / Betriebssitz Husum - in seiner Stellungnahme vom 18.07.2018 (auf der Grundlage der zwischenzeitlich geltenden Fassung des Landeswassergesetzes von 2016) ausgesprochene Bauverbot für bauliche Anlagen, die einen Abstand von weniger als 150 m landwärts zum seeseitigen Fußpunkt von Dünen aufweisen, nicht durch Abwägung überwunden werden konnte, weil die in der vorhergehenden Fassung des Landeswassergesetzes enthaltenen Ausnahmetatbestände wie „dringendes öffentliches Interesse“ bzw. „besondere Härte“ für Flächen, für die nicht am Stichtag 09.09.2016 schon eine entsprechende Ausweisung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bestanden hat, ersatzlos entfallen waren.

Durch ein im November 2019 vom Landtag beschlossenes Gesetz zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) wurde dann geregelt, dass im derzeit geltenden Landeswassergesetz (LWG) Ausnahmen vom Bauverbot zulässig sein können, wenn sie mit den Belangen des Küsten- bzw. des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Auf dieser Grundlage konnte durch mehrere Gespräche bzw. Verhandlungen mit Vertretern des LKN.SH erreicht werden, dass eine neue Beurteilung der Situation erfolgt ist und der vorgelegten Bauleitplanung der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit Stellungnahme vom 16.12.2021 - unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen - nunmehr zugestimmt wurde.

Aufgrund dieser veränderten rechtlichen Situation ist es jetzt möglich, dass sich die Gemeindevertretung mit den anlässlich der Beteiligungsverfahren vorgetragenen

Anregungen und Hinweisen befassen bzw. diese in ihre Abwägung einstellen und den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ fassen kann.

### **Beschlussempfehlung:**

#### **1. Befassung mit dem Ergebnis der Anpassung an Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs.4 BauGB und § 16 Abs.1 Landesplanungsgesetz**

##### Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung und ländliche Räume - hat mit E-Mail vom 12.09.2018 mitgeteilt, dass - entsprechend der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 31.01.2014 sowie der E-Mail vom 20.10.2016 anlässlich des Verfahrens zur Aufstellung der 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ - die dort getroffenen Bestätigungen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehende Bedenken gegen den Planungsansatz zurückgestellt bzw. keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden, auch für dieses Planaufstellungsverfahren gelten.

Auf die seinerzeit ergänzend vorgetragene Aspekte (insbesondere Überprüfung der Baugrenzen und der maximal zulässigen Grundfläche mit dem Ziel der Reduzierung sowie Konkretisierung der Festsetzungen inkl. Größenangaben) wird - mit Verweis auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 05.07.2018 - nochmals aufmerksam gemacht.

##### Vorschlag zur Beschlussfassung:

Die Abteilung Landesplanung des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat keine der vorgelegten Planung entgegenstehende Stellungnahme abgegeben und bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehende Bedenken gegen den Planungsansatz zurückgestellt bzw. keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.

Mit den - den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen und touristische Infrastruktur - betreffenden Anregungen und Hinweisen der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums sowie des Kreises Nordfriesland anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie zur 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ hat sich die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.08.2017 (vor Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan) mit folgendem Ergebnis befasst:

Im westlichen Baukörper des Plangebietes sind derzeit eine Strandgastronomie („Strand 33“) sowie ein kleiner Kiosk für die Versorgung der Strandbesucher vorhanden; der östliche Baukörper wird im Obergeschoss strandseitig für die Kinderbetreuung („Lollipop“) und weiterhin durch verschiedene strandspezifische Nutzungen wie DLRG-Station, Umkleiden, öffentliche Toiletten, Duschen u. ä. genutzt. Bauliche Maßnahmen zur Verbindung der bestehenden Gebäude zwecks Aufhaltung des Treibandes, der die Nutzung des Hofes sowie der Einrichtungen im Untergeschoss stark behindert und die Verkehrssicherheit gefährdet, sind dringend erforderlich.

Die Gemeinde hat eine Konzeptstudie vom Februar 2012 zur Umnutzung des Geländes „Maritur - Lollipop - Strand 33“, erarbeitet durch die Architekten und Stadtplaner Petersen Pörksen Partner, erstellen lassen. Weiterhin wurde ein Strandversorgungskonzept in der Gemeinde Norddorf auf Amrum erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, in welchem sowohl die touristische Bedeutung der Einrichtungen am Weststrand - in Bezug zu vergleichbaren Einrichtungen in den beiden anderen Inselgemeinden, zur Entfernung zu anderen

Versorgungseinrichtungen und zum Ortskern von Norddorf sowie zur alleinigen Versorgungsfunktion für einen ca. 6 km langen Strandabschnitt (davon ca. 2.800 m als konzessionierter Strandbereich mit Sondernutzungen und im restlichen Bereich als Frestrand ohne Sondernutzung) - als auch die derzeitigen Besucherzahlen für diesen „Hot Spot“ des insularen Tourismus belegt sind. Weiterhin hat sich die Insel Amrum an dem Wettbewerb „Integrierte Territoriale Investitionen Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste“ (ITI Westküste) beteiligt und ist im August 2016 als eine Gewinnerregion daraus hervorgegangen. Einzelprojekt war die Umgestaltung / Neuausrichtung des Areals „Altes Schwimmbad“; das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 B grenzt daran unmittelbar an.

Die Grundkonzeption der Planung sieht - auf der Basis der vorher benannten Konzeptstudie sowie des Strandversorgungskonzeptes - eine Grund- bzw. energetische Sanierung der Bestandsgebäude sowie eine Ergänzung durch Bauteile zur Verbesserung der Nutzung des Innenhofes und der Freiflächen vor. Die Strandversorgungs- und strandnahen infrastrukturellen Einrichtungen am Weststrand in Norddorf wirken als „Hot Spot“ des insularen Tourismus; zumal diese die einzigen diesbezüglichen Einrichtungen in einem Umkreis von 5,5 km (fußläufige Entfernung am Strand Richtung Süden zum konzessionierten Nebeler Strand) darstellen. Zu den Strandversorgungs- und strandnahen Einrichtungen zählen die DLRG-Stationen zur Sicherstellung und Überwachung des Badebetriebs, Strandduschen, WC / Umkleidekabinen, Strandkorbstrand, Surfschule, Strandsportflächen und Betriebe zur Versorgung der Strandbesucher. Die vorgesehenen Nutzungen werden - im Zusammenwirken mit dem südlich angrenzenden Ausstellungs- und Erlebniszentrum - eine Stärkung der touristischen Struktur des Ortes sowie eine Aufwertung des Erscheinungsbildes der vorhandenen Baukörper bewirken.

Das Baugrundstück wird zweckbestimmt als Sondergebiet (SO) - Strandversorgungseinrichtungen und touristische Infrastruktur - ausgewiesen. Auf dem Grundstück ist derzeit eine gastronomische Einrichtung („Strand 33“) mit einer Größe des Gastraumes von ca. 245 qm sowie einer bewirtschafteten Außenterrasse von ca. 115 qm vorhanden. Dies ist für die Vielzahl der Gäste, die diesen Strandabschnitt aufsuchen, nicht ausreichend. Gemäß Statistik der Amrum Touristik aus dem Februar 2014 beherbergen die drei Inselgemeinden ca. 135.000 Gäste pro Jahr, wovon ca. 50.000 Gäste ihre Unterkunft in der Gemeinde Norddorf auf Amrum haben. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass sowohl die Norddorfer Gäste und ein Anteil von Gästen der anderen Inselgemeinden als auch anteilig die ca. 75.000 Tagesgäste / Jahr diesen Strandabschnitt frequentieren - insgesamt wird hier von ca. 350.000 Gästen pro Jahr ausgegangen. Die Restauration im südlich gelegenen Ausstellungs- und Erlebniszentrum ist überwiegend auf die Bewirtung von Besuchern des naturkundlich-maritimen Zentrums und nicht auf die Strandbesucher ausgerichtet. Vorgesehen ist, im östlichen Baukörper durch Umnutzung der - nach Verlegung der Kinderbetreuung in den angrenzenden Bereich des ehemaligen Schwimmbades - frei werdenden Gebäudefläche unter Ergänzung des Baukörpers u. a. durch Aufwertung der Fassade mit Glas-Vorbauten o. ä. für weitere gastronomische Einrichtungen wie Bistro, Eiscafé / Café zu nutzen und die Strandversorgung vielfältiger zu gestalten. Es ist nicht beabsichtigt, Restaurationen ohne Strandbezug in Konkurrenz zu den in der Ortslage ansässigen Schank- und Speisewirtschaften zu entwickeln. Dies kann von der Gemeinde als Eigentümerin des Grundstücks und Verpächterin der gewerblichen Flächen auch verlässlich geregelt werden. Die zugelassene Größe der Gasträume von insgesamt 430 qm lässt eine bedarfsgerechte und verträgliche Entwicklung von Restaurationsflächen an dieser Stelle zu, eine Einschränkung durch Vorgaben für Einzelbetriebe ist weder zielführend noch nachhaltig und würde die erforderlichen Variationsmöglichkeiten für die Gemeinde einschränken.

Vorhanden sind derzeit Außenterrassen in Größenordnungen von insgesamt ca. 220 qm

zur Seeseite und ca. 100 qm im Innenhof. Vorgesehen ist, diese Außenterrassen - z. T. als bewirtschaftete Flächen und z. T. nur mit Aufenthaltsfunktion - auf insgesamt 500 qm auszudehnen. Eine Überdachung bzw. Überdeckung von Teilbereichen wird - begründet durch die klimatischen Verhältnisse – zugelassen, jedoch in der Größe auf das notwendige bzw. als verträglich angesehene Maß beschränkt.

Der vorhandene Kiosk ist mit einer Verkaufsfläche von ca. 10 qm erheblich zu eingeeignet und soll auf eine Verkaufsfläche von bis zu 30 qm entwickelt werden können.

Es besteht ein dringendes Erfordernis, neben Einrichtungen für die Strandaufsicht auch Unterkünfte für die Personen, die die Überwachung des Strandabschnittes gewährleisten, in angemessenem Umfang und mit zugeordneten Nasszellen bzw. Kochnischen einrichten zu können. Eine Unterbringung an anderen Stellen in der Ortslage bzw. in den anderen Inselgemeinden ist weder möglich noch infolge der Einsatz- und zusätzlichen Bereitschaftszeiten sinnvoll umsetzbar. Die vorhandenen sanitären Einrichtungen für Besucher des Strandabschnittes einschließlich Umkleidekabinen mit Räumen für Schließfächer insbesondere im Untergeschoss des östlichen Baukörpers bleiben zulässig und sollen auf einen zeitgemäßen Standard gebracht werden. Räume für gesundheitliche Zwecke werden zugelassen, um ggf. diesbezügliche Einrichtungen wie eine Sauna mit Massage- bzw. Wellnessräumen oder Fitnessgeräte anbieten zu können.

Außerdem ist es unbedingt erforderlich, eine Wohnung mit familiengerechter Größe zur dauerhaften Sicherstellung der Aufsicht und Betreuung der Anlage - entweder für den Betreiber einer ganzjährig betriebenen gastronomischen Einrichtung oder für eine externe Aufsichtsperson - auf dem Grundstück unterzubringen. Weiterhin sind Unterkünfte für Personal der Restauration ganzjährig in der vorgesehenen Größe erforderlich. Diese können insbesondere südwestlich angrenzend an das westliche Gebäude untergebracht werden. Die funktionsbezogene Nutzung der Wohnungen wird durch die Gemeinde als Eigentümerin gewährleistet; darüber hinaus kann durch Eintragung entsprechender Baulasten eine Umwandlung zu nicht zweckgebundenen Wohnungen ausgeschlossen werden.

Auf dem Grundstück sind derzeit Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 615 qm sowie zusätzlich befestigte Flächen für Außenterrassen bzw. den Innenhof, die Treppen- und Rampenanlagen für den barrierefreien Zugang zum Untergeschoss des östlichen Gebäudes, Nebenanlagen und Abstellflächen in einem Umfang von ca. 1.060 qm vorhanden. Durch die nunmehr zulässige Grundfläche von 1.300 qm sowie den gemäß § 19 Abs.4 BauNVO zulässigen um 50 % höheren zusätzlichen Versiegelungsanteil wird somit nur geringfügig mehr an Grund und Boden befestigt als bisher (ca. 275 qm). Durch die größere Grundfläche soll insbesondere erreicht werden, dass notwendige Haupt- und Nebenanlagen in die Baukörper integriert werden können. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche umfasst im Wesentlichen den bereits baulich genutzten Teil des Grundstücks, lässt nur im nordwestlichen und südwestlichen Teilbereich Erweiterungen für die dortige Gastronomie auf bisher unbefestigten Flächen zu und greift nur geringfügig in ohnehin schon gestörte Teile von Küstendünen ein.

Die vorgegebene max. Ausnutzung des Grundstücks und die Ausdehnung des Baufensters werden in dieser Größe für erforderlich gehalten, um für die Umsetzung der Konzeptstudie bzw. die Aufwertung der bestehenden Gebäude zwar so variabel wie erforderlich jedoch aus landschaftspflegerischer Sicht so rücksichtsvoll wie geboten vorgehen zu können.

Bezüglich der in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland - Fachdienst Bauen und Planen / Hauptsachgebiet Planung - vom 05.07.2018 ergänzend vorgetragene Anregungen wird - in Fort-führung der vorhergehenden Beschlüsse - wie folgt abgewogen:

Der Anregung, die Größen der Unterkünfte für Personen, die die Überwachung des

Strandabschnittes gewährleisten, explizit festzusetzen wird nicht gefolgt. Wie in den vorhergehenden Abwägungsergebnissen und in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt besteht ein dringendes Erfordernis, neben Einrichtungen für die Strandaufsicht auch Unterkünfte für die Personen, welche die Überwachung des Strandabschnittes gewährleisten, in angemessenem Umfang und mit zugeordneten Nasszellen bzw. Kochnischen einrichten zu können. Eine Unterbringung an anderen Stellen in der Ortslage bzw. in den anderen Inselgemeinden ist weder möglich noch infolge der Einsatz und zusätzlichen Bereitschaftszeiten sinnvoll umsetzbar. Es kann derzeit nicht abgesehen werden, wie viel Platz dafür in Anspruch genommen werden muss. Auf eine Beschränkung auf die - im frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch in Aussicht genommenen - 80 qm wurde seitens der Gemeinde anlässlich der Beratung über den Entwurf zum Bebauungsplan verzichtet, weil dieser ohne konzeptionelle Grundlage geprüfte Wert nicht ausreichend variabel und unter Umständen unnötig einschränkend sein könnte. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und Trägerin der Baumaßnahmen; sie wird auf diesem für die Strandversorgung und die touristische Infrastruktur wichtigen und nur begrenzt ausnutzbaren Grundstück nicht mehr Fläche als erforderlich für die Strandüberwachung zur Verfügung stellen - aber auch so viel, wie erforderlich und derzeit nicht explizit in qm zu benennen ist.

Das ausgewiesene Sondergebiet soll aber nicht nur der Versorgung „des Gastes in Badehose“ dienen sondern auch zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in diesem Teil des Strandabschnittes. Gemäß Text zum Bebauungsplan werden - wie auch im frühzeitigen Beteiligungsverfahren und in vorhergehenden Abstimmungsgesprächen immer vorgetragen - Räume für gesundheitliche Zwecke zugelassen. Dies ist auch durchaus verträglich, da es sich um solche handeln soll, die nach Ansicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und Trägerin von Baumaßnahmen der Zweckbestimmung des Gebietes - nämlich der touristischen Infrastruktur unter Verbesserung des Angebotes für sportliche Aktivitäten - dienen. Die Aufzählung in der Begründung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Der Anregung, aufgrund der relativ großflächig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche auf die Zulassung einer weiteren Nebenanlage außerhalb dieses Bereiches zu verzichten, wird gefolgt; Nebenanlagen sind nunmehr ausschließlich innerhalb des festgesetzten Baufensters unterzubringen. Die diesbezüglichen Aussagen im Text und in der Begründung werden entsprechend geändert.

## **2. Befassung mit dem Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum hat keine Anregungen zur vorgelegten Planung vorgetragen; die Gemeinde Nebel hat nicht fristgerecht geantwortet.

### Vorschlag zur Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der benachbarten Gemeinden Nebel und Wittdün auf Amrum keine entgegenstehenden gemeindlichen Belange bzgl. der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ verfolgten Planung der Gemeinde Norddorf auf Amrum vorgetragen worden sind.

## **3. Befassung mit dem Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

### Sachverhalt:

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vom 01.08.2017 zum Bebauungsplan Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ in der Zeit vom 11.06.2018 bis einschließlich 12.07.2018 nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung sind keine Anregungen und Hinweise zum ausgelegten Entwurf vorgetragen worden.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass anlässlich der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit keinerlei Anregungen und Hinweise zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ der Gemeinde Norddorf auf Amrum vorgetragen worden sind.

**4. Befassung mit dem Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB**

Sachverhalt:

In den von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zur Planung der Gemeinde Norddorf auf Amrum im Bereich ihrer Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand sind keine Anregungen oder planungsrelevanten Hinweise vorgetragen worden:

- (1) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.06.2018,
- (2) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 28.06.2018,
- (3) GM.SH - Geschäftsbereich Landesbau / Gebäudemanagement - vom 29.06.2018,
- (4) Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Niebüll - vom 05.07.2018,
- (5) IHK Flensburg - Abt. Standortpolitik - vom 10.07.2018.

Anlässlich der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange anhand des Entwurfes vom 01.08.2017 zum Bebauungsplan Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ sind nachfolgend aufgeführte Anregungen bzw. Hinweise zur Planung vorgetragen worden:

**4.1) Schreiben des Landrates des Kreises Nordfriesland - Fachdienst Bauen und Planen / Hauptsachgebiet Planung - vom 05.07.2018**

Abwägungsrelevanter Inhalt:

- a) Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass sich im Geltungsbereich zwar gesetzlich geschützte Biotope (Küstendünen) befinden und in südwestlicher Anlehnung an das bestehende Gebäude durch die Bauleitplanung Eingriffe in diese Biotopstrukturen vorbereitet werden - es sich dabei aber um keine naturschutzfachlich hochwertige Biotopfläche handelt, da diese durch regelmäßiges Entfernen von Flugsand bereits vorbelastet ist. Eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz auf der Vorhabenebene wird in Aussicht gestellt; eine Betroffenheit des Artenschutzes ist nicht gegeben.
- b) Anregungen und Hinweise des Fachdienstes Bauen und Planen / Planung:
  - (1) auch die Größen für die Unterkünfte für Personen, die die Überwachung des Strandabschnittes gewährleisten, sowie die Größen von Räumen für gesundheitliche Zwecke explizit festzusetzen;
  - (2) die in der Begründung aufgeführten Nutzungen wie Sauna, Massage, Wellness und Fitness waren nicht Gegenstand bisheriger Abstimmungsgespräche und gehören nicht zu Einrichtungen für den „Gast in Badehose“ im Rahmen der

Strandversorgung, für die dieser Bebauungsplan aufgestellt wird;

- (3) auf die Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu verzichten, was angesichts der sensiblen Umgebung folgerichtig wäre, oder ansonsten Flächen bzw. Bereiche dafür in der Planzeichnung festzusetzen.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

zu a.) Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellte mögliche Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 67 BNatSchG sowie die Bestätigung, dass Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG hier nicht betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum wird parallel zu bauordnungsrechtlichen Genehmigungsanträgen bei Erfordernis dann auch jeweils den Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz für die betreffende Maßnahme stellen.

zu b.) Punkt 1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung ausgeführt besteht ein dringendes Erfordernis, neben Einrichtungen für die Strandaufsicht auch Unterkünfte für die Personen, welche die Überwachung des Strandabschnittes gewährleisten, in angemessenem Umfang und mit zugeordneten Nasszellen bzw. Kochnischen einrichten zu können. Eine Unterbringung an anderen Stellen in der Ortslage bzw. in den anderen Inselgemeinden ist weder möglich noch infolge der Einsatz und zusätzlichen Bereitschaftszeiten sinnvoll umsetzbar. Es kann derzeit nicht abgesehen werden, wie viel Platz dafür in Anspruch genommen werden muss. Auf eine Beschränkung auf die - im frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch in Aussicht genommenen - 80 qm wurde seitens der Gemeinde anlässlich der Beratung über den Entwurf zum Bebauungsplan verzichtet, weil dieser ohne konzeptionelle Grundlage gefundene Wert nicht ausreichend variabel und unter Umständen unnötig einschränkend sein könnte. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und Trägerin der Baumaßnahmen; sie wird auf diesem für die Strandversorgung und die touristische Infrastruktur wichtigen und nur begrenzt ausnutzbaren Grundstück nicht mehr Fläche als erforderlich für die Strandüberwachung zur Verfügung stellen - aber auch so viel, wie erforderlich und derzeit nicht explizit in qm zu benennen ist.

Punkt 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Sondergebiet soll aber nicht nur der Versorgung „des Gastes in Badehose“ dienen sondern auch zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in diesem Teil des Strandabschnittes. Gemäß Text zum Bebauungsplan werden - wie auch im frühzeitigen Beteiligungsverfahren und in vorhergehenden Abstimmungsgesprächen immer vorgetragen - Räume für gesundheitliche Zwecke zugelassen. Dies ist auch durchaus verträglich, da es sich um solche handeln soll, die nach Ansicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und Trägerin von Baumaßnahmen der Zweckbestimmung des Gebietes - nämlich der touristischen Infrastruktur unter Verbesserung des Angebotes für sportliche Aktivitäten - dienen. Die Aufzählung in der Begründung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Punkt 3: Der Anregung, aufgrund der relativ großflächig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche auf die Zulassung einer weiteren Nebenanlage außerhalb dieses Bereiches zu verzichten, wird gefolgt; Nebenanlagen sind nunmehr ausschließlich innerhalb des festgesetzten Baufensters unterzubringen. Die diesbezüglichen Aussagen im Text und in der Begründung werden entsprechend geändert.

**4.2 Schreiben des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - LKN.SH / Betriebssitz Husum - vom 16.12.2021**

In der Einleitung zum Schreiben wird für den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 B irrtümlich die Bezeichnung „Dünenkrone“ und „Gemeinde List auf Sylt“ verwandt. Hierbei handelt es sich um offensichtliche Schreibfehler, da im Betreff die richtige Bezeichnung

„Strandversorgung am Weststrand“ und „Gemeinde Norddorf auf Amrum“ aufgeführt ist.

Abwägungsrelevanter Inhalt:

- a) Aussage, dass mit Schreiben vom 18.07.2018 zwar eine ablehnende Stellungnahme erteilt wurde, aufgrund der Novellierung des Landeswassergesetzes jedoch eine neue Beurteilung möglich ist und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen der Bauleitplanung nunmehr zugestimmt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass es für das Plangebiet Genehmigungserfordernisse nach §§ 80 bzw. 81 LWG gibt und das Vorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist. Für die vorgesehenen Maßnahmen kann eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 82 Abs.3 LWG erforderlich werden; eine entsprechende Ausnahme kann voraussichtlich erteilt werden. Auf die Genehmigungserfordernisse ist hinzuweisen.

- b) Es werden folgende Hinweise mit Bezug auf die entsprechenden §§ des Landeswassergesetzes von Schleswig-Holstein (LWG) zu bauordnungsrechtlichen Verfahren gegeben:

- (1) Die vorgesehenen baulichen Anlagen können gemäß § 80 Abs.1 LWG aufgrund ihrer Nähe zur Küste als Anlage an der Küste gewertet werden und sind grundsätzlich geeignet, nachteilige Wirkungen auf die Küste zu entfalten. Die vorliegende Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem LWG. Sofern keine baurechtliche Genehmigung einzuholen ist, ist der Antrag direkt an die Untere Küstenschutzbehörde zu richten.
- (2) Das Vorhaben befindet sich gemäß § 81 Abs.1 LWG im Bereich der Dünen bei Norddorf auf Amrum. Schädigende Nutzungen sind verboten; hierzu gehören die Veränderung und Beseitigung von schützendem Bewuchs, die Lagerung von Material, Gegenständen und Geräten sowie Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bohrungen. Sofern Schädigungen im Rahmen der Herstellung der Vorhaben nicht zu vermeiden sind, werden diese im Zuge der Genehmigung nach § 80 Abs.3 LWG mitgenehmigt. Darüber hinausgehende Nutzungen der Düne, die nicht Teil der Genehmigung nach § 80 Abs.3 LWG sind, sind gesondert im Einzelfall durch die Untere Küstenschutzbehörde zu prüfen und zu genehmigen.
- (3) Das Plangebiet befindet sich gemäß § 82 Abs.1 Nr.4 LWG zwar in unmittelbarer Nähe der Küste, jedoch aufgrund der ausreichenden Höhenlage nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung des Vorhabens nicht auszuschließen ist und die Küstenlinie der Veränderung durch Erosion unterliegen kann.

Weiterhin werden folgende Punkte, die u. a. als Anhaltspunkte für die Berücksichtigung der Belange des Küstenschutzes dienen, benannt:

- (4) Lagerflächen für Geräte und Baumaterial sind auf bereits befestigten Flächen vorzusehen, bei Eingriffen in den Bewuchs der Düne sollte der Bewuchs nach Abschluss der Maßnahme wieder hergestellt werden, Abgrabungen oder Aufschüttungen sind zu vermeiden - notwendige Eingriffe können ggf. eine Genehmigung erfordern, Flächenvergrößerungen sind weitestgehend zu vermeiden.
- (5) Es wird empfohlen, Versorgungseinrichtungen nicht in Kellerräumen vorzusehen oder zumindest ausreichend gegen Hochwasser zu sichern (Hinweis auf die Hochwasserschutzfibel des Bundes).
- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem durch Küstenrückgang gefährdeten Bereich liegt und weder Ansprüche auf

Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen bzw. Ansprüche an das Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen noch eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch oder Hochwasser besteht bzw. aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden kann.

- (7) Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass diese Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nach ihrer Rechtskraft nicht die für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigung nach dem LWG ersetzt.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

zu a.) Die Bestätigung, dass die ablehnende Stellungnahme vom 18.07.2018 zur vorgelegten Planung aufgrund der geltenden Novellierung des Landeswassergesetzes von Schleswig-Holstein obsolet ist und der vorgelegten Planung - bei Beachtung der im Schreiben enthaltenen Hinweise - nunmehr zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Im Abschnitt „2. Lage, Größe und Situation des Plangebietes“ der Begründung ist bereits ausgeführt worden, dass im Zuge von Baugenehmigungsverfahren die erforderlichen küstenschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß Landeswassergesetz einzuholen sind.

zu b.) Die im Schreiben aufgeführten weiteren Hinweise wie:

- (1) Die vorgesehenen baulichen Anlagen können gemäß § 80 Abs.1 LWG aufgrund ihrer Nähe zur Küste als Anlage an der Küste gewertet werden und sind grundsätzlich geeignet, nachteilige Wirkungen auf die Küste zu entfalten;
- (2) die vorliegende Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem LWG;
- (3) das Vorhaben befindet sich gemäß § 81 Abs.1 LWG im Bereich der Dünen bei Norddorf auf Amrum. Schädigende Nutzungen sind verboten; hierzu gehören die Veränderung und Beseitigung von schützendem Bewuchs, die Lagerung von Material, Gegenständen und Geräten sowie Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bohrungen. Sofern Schädigungen im Rahmen der Herstellung der Vorhaben nicht zu vermeiden sind, werden diese im Zuge der Genehmigung nach § 80 Abs.3 LWG mitgenehmigt. Darüber hinausgehende Nutzungen der Düne, die nicht Teil der Genehmigung nach § 80 Abs.3 LWG sind, sind gesondert im Einzelfall durch die Untere Küstenschutzbehörde zu prüfen und zu genehmigen;
- (4) das Plangebiet befindet sich gemäß § 82 Abs.1 Nr.4 LWG zwar in unmittelbarer Nähe der Küste, jedoch aufgrund der ausreichenden Höhenlage nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung des Vorhabens nicht auszuschließen ist und die Küstenlinie der Veränderung durch Erosion unterliegen kann,

werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und werden im Zuge von bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Vergleichbares gilt für die im Schreiben als Anhaltspunkte für die Berücksichtigung der Belange des Küstenschutzes benannten Punkte wie:

- (1) Lagerflächen für Geräte und Baumaterial sind auf bereits befestigten Flächen vorzusehen;
- (2) bei Eingriffen in den Bewuchs der Düne sollte der Bewuchs nach Abschluss der

Maßnahme wieder hergestellt werden;

- (3) Abgrabungen oder Aufschüttungen sind zu vermeiden - notwendige Eingriffe können ggf. eine Genehmigung erfordern;
- (4) Flächenvergrößerungen sind weitestgehend zu vermeiden;
- (5) die Empfehlung, Versorgungseinrichtungen nicht in Kellerräumen vorzusehen oder zumindest ausreichend gegen Hochwasser zu sichern (Hinweis auf die Hochwasserschutzfibel des Bundes);
- (6) der Hinweis, dass das Plangebiet in einem durch Küstenrückgang gefährdeten Bereich liegt;
- (7) der Hinweis, dass diese Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nach ihrer Rechtskraft nicht die für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigung nach dem LWG ersetzt.

Im Abschnitt „2. Lage, Größe und Situation des Plangebietes“ der Begründung ist bereits ausgeführt worden, dass aufgrund der Lage des Plangebietes im Küstenbereich kein Anspruch auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch besteht.

## **5. Satzungsbeschluss**

### Vorschlag zur Beschlussfassung:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ sind keinerlei Anregungen seitens der beteiligten Öffentlichkeit vorgetragen worden.
2. Die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und dazu Beschlüsse gefasst; andere Beurteilungskriterien haben sich nicht ergeben. In den Beschlussfassungen sind die jeweiligen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte aufgeführt und die Ergebnisse der Prüfung begründet; weiterhin ist dargelegt, welche Anregungen berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt worden sind.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise zur Planung gegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die aufgrund der Abwägung vorgenommene Ergänzung von Aussagen in der Begründung – auch wegen der zwischenzeitlich erfolgten Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ - berühren nicht die Grundzüge der Planung und lösen keine Drittbetroffenheit aus. Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit ist somit nicht erforderlich.
5. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt ca. 630 m nordwestlich der Ortslage am nördlichen Ende der Straße Strunwai, westlich des ausgewiesenen und vor Kurzen umgestalteten Parkraumes östlich der Straße am Strandzugang zum Weststrand und nördlich des Gebietes des ehemaligen Schwimmbades, welches zwischenzeitlich durch den Bebauungsplan Nr. 9 A überplant worden ist.

6. Die Begründung einschließlich Umweltbericht dazu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 B „Strandversorgungseinrichtungen am Weststrand“ durch die Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes ins Internet unter der Adresse „www.amtfa.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

**10. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 der AmrumTouristik Norddorf  
Vorlage: Nord/000148**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Gemeindevertretung liegt der Wirtschaftsplan 2022 der AmrumTouristik Norddorf vor.

Der Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Norddorf für 2022 wurde analog zu den Vorjahren in enger Anlehnung an das vorläufige Jahresergebnis 2020 und die betriebswirtschaftliche Entwicklung 2021 vom Finanzausschuss der Gemeinde Norddorf beraten und aufgestellt.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2020 der AmrumTouristik Norddorf schließt mit einem vorläufigen Ergebnis in Höhe von -340 T€ (VJ. -126 T€) ab.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 zeigt ein Ergebnis in Höhe von -105 T€ (VJ. -33 T€) auf. Die Veränderung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahreswert resultiert aus höheren Ausgaben.

Die Kurabgaben werden für das Jahr 2022 in einer Höhe von 840 T€ geplant, der Planwert 2021 betrug ebenfalls 840 T€.

Die Fremdenverkehrsabgabe (FVA) wird für 2022 in einer Höhe von 80 T€ geplant. Der Planwert 2021 betrug wie im aktuellen Planjahr 80 T€.

Die Umsatzerlöse werden 2022 für die AmrumTouristik Norddorf in einer Höhe von 881 T€ geplant (2021: 881 T€).

## **Investitionen, Projekte**

Im Vermögensplan sind folgende Investitionen mit einem Volumen in Höhe von 146 T€ veranschlagt.

- 65 T€ Schlepper
- 48 T€ DLRG Turm Strand
- 33 T€ Heizungsanlage / Infrastruktur Maritur

## **Kredite / Finanzierungen / Eigenkapital / Zuschüsse**

Das Kreditvolumen beträgt am 01.01.2022 1,82 Mio.€. Im Verlauf des Geschäftsjahres werden die Kredite mit einem Betrag in Höhe von 50,1 T€ getilgt, sodass am Ende des Jahres 1,77 Mio.€ Kreditvolumen verbleiben.

### **Die Kreditaufnahmen 2022:**

65 T€ für den Schlepper – Durch ein eigenes Fahrzeug können auf Dauer Kosteneinsparungen erzielt werden, da zum Teil beauftragte Fremdleistungen wegfallen würden.

Die Darlehen werden planmäßig getilgt und die Zinszahlungen zeitgerecht erbracht. Die Liquidität der AmrumTouristik Norddorf ist gewährleistet.

## **Personal**

Der Stellenplan wurde auf die tatsächlichen Bedarfe hin aktualisiert.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür**

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022.

11. **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Norddorf auf Amrum**  
Vorlage: Nord/000147

**Sachdarstellung mit Begründung:**

## **Einwohnerzahlen:**

Die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Norddorf auf Amrum sinkt von 586 auf 575 **nach dem Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.03.2021**. Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.

### Amtsumlage:

Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche **Amtsumlage** wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.

Die **Gemeinde Norddorf auf Amrum** hat hieran (gemessen an ihren Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von **6,21 %** am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2022 mithin rd. **473.520 EUR** bei einem **Umlagesatz von 51,02 %**.

### Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresüberschuss in Höhe von 63.700 EUR (Vj. Jahresüberschuss: 79.100 EUR)** ab.

### Hinweis zum Jahresergebnis 2020:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2021 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2021.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.359 Mio. EUR	1.392 Mio. EUR	+6 %	+6 %	+6 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	234 Mio. EUR	210 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1%
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	134 Mio. EUR	155 Mio. EUR	-5 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+6 %	+4 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 80.700

EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Gemeindehaushaltes refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:

Produkte die bis 2014 im Amtshaushalt dargestellt wurden und von den Amrumer Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden ab dem Haushaltsjahr 2015 an den neu gebildeten Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von **137.580,93 EUR**.

Produkt	Bezeichnung	Gem. Betrag in €	Anteil: 27,05 %
			Betrag Norddorf in €
412100	Mobiler Pflegedienst / Pflegestation	33.100,00	8.953,60
412002	Die Brücke	0,00	0,00
243001	betreutes Wohnen	0,00	0,00
365001	Kindergarten	195.900,00	52.991,25
412100	Psychologenstelle Amrum	3.200,00	865,60
366010	Jugendzentrum Amrum	32.500,00	8.791,30
126002	Feuerwehr	178.400,00	48.257,47
272001	Büchereiwesen / Medienetat	8.900,00	2.407,46
111002	Verwaltungskosten	5.400,00	1.460,71
	Umlagefinanzierte AfA	51.214,25	13.853,53
	<b>Zweckverbandsumlage</b>	<b>508.614,25</b>	<b>137.580,93</b>

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 15.400 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2022 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+11.600	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil der Einkommensteuer	+36.200	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40510000 Leistungen nach dem Familienausgleich	-25.300	Wegfall des Familienausgleichs (§ 31a FAG)
41110000 Schlüsselzuweisungen	+12.900	Erhöhung der FAG-Umlage und der Straßenkilometer in Norddorf auf Amrum (Zusammenhang mit Kto. 53711)
41310000 Allgemeine Zuweisungen Land	-288.100	Wegfall Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen 2020
41410000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	+1.400	Nordfriesland Stipendium
41420000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	+1.400	Nordfriesland Stipendium

45110000 Konzessionsabgaben	-8.900	Konzessionsabgaben
52110000 Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	-7.500	Anpassung der Arbeiten Postwai 1
53150000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-30.000	Wegfall des Verlustausgleichs an die AöR
53180000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	+5.000	Nordfriesland Stipendium
53410000 Gewerbesteuerumlage	+1.700	Finanzausgleich
53711000 Finanzausgleichsumlage	-73.800	Erhöhung der FAG-Umlage und der Straßenkilometer in Norddorf auf Amrum (Zusammenhang mit Kto. 4111)
53721000 Kreisumlage	-17.200	Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+30.400	Gemäß Finanzkraft
53722000 Sonder-Amtsumlage § 13 Fusionsvertrag	-1.000	Laut Fusionsvertrag
53730000 Allgemeine Umlage Zweckverbände	-158.800	Anpassung der Zweckverbandsumlage
54316000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Bauleitung	-2.500	Anpassung
5452000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit Gemeinden (GV)	+5.000	Arbeiten der AT Norddorf für die Gemeinde für Straßen, Wege und Plätze

Ergänzende Hinweise:

*Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.*

**Finanzplan:**

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2022 Investitionen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 672.500 EUR ausgewiesen. Hinzu kommt ein Betrag i.H.v. 800.000 EUR aus übertragenen Mitteln aus den Vorjahren. Daraus resultiert eine Gesamtsumme für Investitionen i.H.v. 1.472.500 EUR.

Im **Produkt 111010 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** sind im Haushaltsplan 2021 15.000 EUR für den Kauf von Grundstücken der WDR eingeplant. Da die Maßnahme noch nicht durchgeführt wurde, werden die Mittel in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Im **Produkt 538530 Kanalnetz (RW)** hat die Gemeinde Norddorf auf Amrum im Haushaltsplan 2021 für die Oberflächenentwässerung des Regenwasserkanals Mittel i.H.v. 600.000 EUR eingeplant. Hierfür sollte ein Darlehen i.H.v. 282.000 EUR aufgenommen werden. Dieses wurde auch mit Schreiben vom 10.05.2021 von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Bereits im Jahr 2020 wurden Mittel i.H.v. 150.000 EUR für die Oberflächenentwässerung angesetzt.

Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Aus diesem Grund werden die Mittel und das Darlehen in den Haushaltsplan 2022 übertragen. Da bereits erste Arbeiten aus den Mitteln finanziert wurden, beläuft sich die übertragbare Gesamtsumme der Vorjahre auf rd. 715.000 EUR.

Aufgrund erhöhter Kosten plant die Gemeinde im Haushaltsplan 2022 weitere 565.500 EUR für die Maßnahme ein. Auch hierfür soll ein Darlehen aufgenommen werden.

Somit beträgt die voraussichtliche Gesamtsumme der Maßnahme 1.280.000 EUR und soll per Kredit finanziert werden. Da bereits ein Betrag i.H.v. 282.000 EUR im Vorjahr genehmigt und nach 2022 übertragen wurde, beträgt das zusätzlich aufzunehmende Darlehen 998.0000 EUR.

Im **Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze** sind im Haushaltsplan 2022 Mittel i.H.v. 30.000 EUR für die Erneuerung des Einfahrtsbereichs bei der katholischen Kirche eingeplant.

Im Jahr 2020 wurden 70.000 EUR für den Bau einer Bushaltebucht eingeplant und anschließend ins Haushaltsjahr 2021 übertragen. Da die Maßnahme auch in 2021 noch nicht umgesetzt wurde, werden die Mittel nach 2022 übertragen. Aufgrund von Mehrkosten für die Bushaltebucht werden im Haushaltsjahr 2022 weitere 65.000 EUR eingeplant. Es ist geplant für die Maßnahme ein Darlehen aufzunehmen.

Im **Produkt 541003 Straßenbeleuchtung** sind im Haushaltsplan 2022 12.000 EUR für die Umrüstung auf LED eingeplant.

Der Gesamtbetrag der geplanten **Kreditaufnahme** für das Wirtschaftsjahr 2022 beläuft sich auf 1.133.000 EUR.

### Zusammenfassung:

Der **Ergebnishaushalt** weist alle **Erträge und Aufwendungen (Ifd. Verwaltung)** einschließlich der **Abschreibungen** aus.

2022 beläuft sich das **Jahresergebnis auf ein Plus von 63.700 EUR**. Darin sind **Abschreibungen in Höhe von 103.600 EUR** enthalten.

Im **Finanzhaushalt** werden die **Einzahlungen und die Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeiten** gegenübergestellt. Die **Einzahlungen** belaufen sich auf **1.303.700 EUR** und die **Auszahlungen** auf **1.174.300 EUR**. Der Saldo aus den beiden Posten beläuft sich auf ein **Plus von 129.400 EUR**.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten weist ein **Minus in Höhe von 666.500 EUR** aus.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 09.02.2022 auf 722.093,30 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **508.300 EUR** ausgewiesen.

### Ergänzende Hinweise:

*Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2022 in dem vorliegenden*

*Haushaltsentwurf nicht eingeplant.*

*Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichene Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegenden Haushalt muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.*

*Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2021 folgende Mindeststeuersätze:*

*Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR*

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die Haushaltssatzung und den Haushaltplan 2022.

## **12. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung am Projekt W-Lan Netz Uthlande**

### **Beschlussfassung zur weiteren Beteiligung und Umsetzung des Projekts**

**Anlagen:** Auszüge Sitzung der Projekt-PartnerInnen v. 31.01.2022 / Kostenaufstellung / Standortinformationen

#### **Erläuterungen:**

Die AmrumTouristik AöR hat bekanntlich in der 2. Jahreshälfte 2019 die Projektträgerschaft auf Grundlage der Kooperationsverträge für die beteiligten Partner-Kommunen der UTHLANDE übernommen. Die Projektierung (grün=erledigt / orange=anstehend):

PHASE I Förderantragstellung für Phase I / Bewilligung (11 / 12 2019)  
Beschlussfassungen der Gemeinden, Abschluss Kooperationsverträge (12 / 2019)  
Ausschreibung Projektbegleitung (atheneKom, BKZSH)  
Ausschreibung Rechtsberatung (Wirtschaftsrat Recht – Bremer Woitag)

Erweiterte Standortaufnahmen und Erarbeitung von LV

Europaweite Ausschreibung von rd. 160 Standorten (Hotspots) – ANBINDUNG  
Europaweite Ausschreibung – BETRIEB (01 / 2021)

Angebotsauswertungen (erfolgt im Dez./Jan. 2021/2022)

(Online-) Arbeitssitzung am 31.01.2022 mit allen Partnerkommunen

### **Beteiligungserklärungen der Gemeinden zur Umsetzung**

PHASE II Erweiterte Förderantragstellung zur Umsetzung / Basisförderantrag 11 2020

#### **Umsetzung**

Hinweis: In den Kooperationsverträgen wurde eine Ausstiegsklausel verankert, wonach einzelne PartnerInnen aussteigen können, soweit die Kosten der Ausschreibungsergebnisse „weit“ über den ursprünglichen Schätz

**Schätzkosten für das W-LAN-NETZ UTHLANDE / für die Gemeinde Norddorf – 09 2020**

Insel / Hallig Gemeinde / Ortsteil	LWL-Strecke [m], urspr.	Strahler, rundum	E	Strahler, Sektor	E	Richtfk., abg.	E	Richtfk., ank.	E	Grobk. [€] LWL	E	Grobk. [€] Kompon.	E	Grobkosten [€], gesamt	E
Hallig Hooge	2.960	6		4		1		1		296.000		24.000		320.000	
Hörnum (Sylt)	180	13	3			1	1	1	1	18.000	18.000	30.000	10.000	48.000	28.000
Kampen (Sylt)	380	14		22	3					38.000		72.000	10.000	110.000	10.000
Hallig Langeneß		2										4.000		4.000	
List auf Sylt	790	18		7						79.000		50.000		129.000	
Nebel, Amrum	500	8	1	3	3	3		3		50.000		34.000	8.000	84.000	8.000
Nieblum, Föhr	1.870	5		1	1					187.000		12.000	2.000	199.000	2.000
<b>Norddorf auf Amrum</b>	<b>1.170</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>		<b>117.000</b>		<b>30.000</b>	<b>10.000</b>	<b>147.000</b>	<b>10.000</b>
Pellworm		14		13	13							54.000	26.000	54.000	26.000
Gemeinde Sylt	10.550	45	3	26	7					1.055.000		142.000	209.000	1.197.000	209.000
Utersum, Insel Föhr	60	6	1	7						6.000	6.000	26.000	2.000	32.000	8.000
Wenningstedt-Braderup, Sylt		7	3									14.000	6.000	14.000	6.000
Wittdün auf Amrum	490	4		1	1					49.000		10.000	2.000	59.000	2.000
<b>Summen</b>	<b>18.950</b>	<b>149</b>	<b>14</b>	<b>88</b>	<b>34</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>1.895.000</b>	<b>24.000</b>	<b>502.000</b>	<b>285.000</b>	<b>2.397.000</b>	<b>309.000</b>

## Abgestimmte Standorte – 09 2020

Insel / Hallig Gemeinde / Ortsteil	Art	Status, ursprgl.	Gebäude, Ortsbezeichnung	Bemerkung, ursprgl.	Grobkosten [€], Komp.	Grobkosten [€], gesamt	davon Evtl.-pos.
Norddorf auf Amrum	Sender		Amrum Touristik Norddorf	Versorgung des Außenbereiches Bistro und Bushaltestelle	8.000	8.000	6.000
Norddorf auf Amrum	Sender		Seebrücke	Anschluss vom Strandluuker; Strom, Glas im Leerrohr unter dem Steg von der Gemeinde zu errichten	6.000	23.000	
Norddorf auf Amrum	Empfänger		Surf- und Segelschule	Wird im Winter abgebaut	4.000	4.000	
Norddorf auf Amrum	Empfänger	entfällt	Segelschule	Wird im Winter abgebaut, Strom prüfen			
Norddorf auf Amrum	Empfänger		DLRG-Gebäude	Strom vorhanden; Muss im Winter abgebaut werden	4.000	4.000	
Norddorf auf Amrum	Sender		Restaurant De Strunluuker	Ausleuchtung des Strandvorplatzes inkl. Strandkorbvermieter; Versorgung des DLRG	6.000	106.000	4.000
Norddorf auf Amrum	Sender		Lichtblick Inselkino	Ausleuchtung der Strandkörbe + Vorplatz; Innenhausverkabelung einplanen	2.000	2.000	
Norddorf auf Amrum					30.000	147.000	10.000

## Ergebnisse der Ausschreibung

Standorte	Amrum,	Norddorf	LWL	Fix	Summe Fix	Evtl.	Summe Max
378	AmrumTouristik			9.875,46	9.875,46	13.607,87	23.483,3
386	Seebrücke		11.103,71	18.947,37	30.051,08		30.051,0
387	Surf- und Segelschule			23.011,05	23.011,05		23.011,0
389	DLRG-Gebäude			23.011,05	23.011,05		23.011,0
391	De Strunluuker		69.972,92	10.075,46	80.048,38	7.573,13	87.621,5
442	Lichtblick Inselkino			7.694,68	7.694,68		7.694,6
<b>Summen</b>	<b>6 Standorte</b>		<b>81.076,63</b>	<b>92.615,07</b>	<b>173.691,70</b>	<b>21.181,00</b>	<b>194.872,7</b>

Die Netto-Kosten für Anbindung / Betrieb der Spots belaufen sich gem. Angeboten der Fa. Lünecom insgesamt etwaiger Eventualpositionen in Höhe von rd. 22 T€. Avisierte Förderung des Landes SH: 75%.

Zu berücksichtigen ist, dass für die an zentralen Standorten geplanten „Spots“ (AmrumTouristik, Seeheim / Ki Förderprojekt „Wifi4eu“ eine Lösung geschaffen wurde. Hier sollte geprüft werden, ob diese Standorte mit dem vernetzt werden können, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Kosten zu sparen.

### Weitere Vorgehensweise

Folgende Punkte stehen aktuell an, bei denen u.a. auch die Mitwirkung der Kommunen erforderlich ist:

- Beteiligungserklärungen der Gemeinden auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse zur Fortführung möglichst zeitnah, spätestens in der 09. KW – bis 04. März)
- Gleichzeitig: Finale Klärung der Frage, ob die bzw. welche der optionalen Standorte mit realisiert werden

### Das heißt konkret:

Die Gemeinde Norddorf sollte sich politisch verständigen, ob das Projekt unter Berücksichtigung der aktueller Standorte durchgeführt werden soll. Gleichzeitig sollte nochmals eine Abstimmung über die projektierten Standorte erfolgen.

Die Gesamtprojektierung des W-LAN-NETZES UTHLANDE gestaltet sich hintergründig erheblich komplexer als geplant. Nähere Informationen sind den weiteren -als Anlage ausgewiesenen- Ausführungen in diesem Doku

### **Muster Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf beschließt, sich auf Grundlage der aktuellen Ausschreibung der Projektierung W-LAN-NETZ UTHLANDE und tatsächlichen Einrichtung der bereits definierten W-LAN Hotspots die landesseitig avisierten Fördermittel in Höhe von 75 % bewilligt wurden.

Der Bürgermeister bzw. Werkleiter wird in Kooperation mit der AmrumTouristik AöR beauftragt, die schon mit versorgten zentralen Standorte (AmrumTouristik Norddorf / Seeheim) hinsichtlich etwaiger Vernetzungsmöglichkeiten Projektierung „Uthlande“ zu prüfen und die wirtschaftlichste Lösung vorzusehen.

Die Projektierung ab Realisierung ist auf eine Laufzeit von 7 Jahren (Zweckbindung) ausgelegt.

Entsprechende Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister bzw. Werkleiter wird ermächtigt, entsprechende Aufträge zu erteilen und erforderliche Vert

Amrum, 12.02.2022

gez. Frank Timpe

### **Anlage**

#### **Auszug: Arbeitssitzung der ProjektpartnerInnen am 31.01.2022**

Die nunmehr vorliegenden Ausschreibungsergebnisse hätten bei normalen, reibungslosen Abläufen der Ausschreibung (Anbindung der W-LAN-Netze / b Betrieb) spätestens Mitte Juni 2021 zur Verfügung gestanden, die aktuelle und unvorhersehbare zeitliche Verzögerung war dem Verfahren und seinen Zwischenergebnissen geschuldet (vgl. Es gingen umfassende Eignungsprüfungen der Anbieter einher, Klärung diverser Bieterfragen, Gewährung von usw.) Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Die Ausschreibungen erfolgten bekanntlich nach Gebietslosen (1=Sylt; 2=Föhr/Amrum; 3=Pellworm, Langen

#### **1. Vorstellung aktueller Sachstand zum Projekt**

Die 1. europaweite Ausschreibung erfolgte bewusst unter der Prämisse, lediglich für maximal 2 Gebietslose als Hintergrund: Ermöglichung von Wettbewerb auch für kleinere Anbieter, die ggfls. die gesamte Gebietskulisse abdecken können.

Daneben gibt es in den Teilgebieten (Losen) bereits etablierte Anbieter, die sich auf die Kernbereiche hätten

- Ergebnis: unbefriedigend – kein Angebot für Los 1.  
Folge: Aufhebung, da grundsätzliche Absicht, Gebietskulisse insgesamt abzubilden (auch Wunsch dargestellt werden konnte).  
Nach eingehender Prüfung und fachlicher Beratung wurde eine 2. europaweite Ausschreibung vollzogen. Durch die Einschränkung, lediglich für 2 Gebietslose anbieten zu dürfen, aufhob.
- Ergebnis: unbefriedigend – Angebot seitens der Lünecom (auch für Los 1), welches sodann aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit zurückgezogen wurde. Ein weiteres Angebot des Unternehmens „The Cloud“ konnte nicht gewertet werden, da die Anschlussversorgung nicht -wie gewünscht und projektiert- über eine adäquate Lösung erfolgt wäre.

Das hatte vergleichbare Folgen für die Hallig Hooge, die den Netzausbau im Zuge anderer Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt realisieren wird. Eine denkbare Interimslösung (Funkverbindungen) konnte nicht realisiert werden, da die begründete Entscheidung für die Nichtwertung im Los 1 zu einer rechtlichen Anfechtbarkeit hätte. Christian Zieske ergänzt die Ausführungen und beantwortet verschiedene Fragen zu der Thematik.

#### Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse:

Die Ausschreibungsergebnisse sind den Anwesenden im Vorwege zu diesem Gesprächstermin zugewandt worden. Christian Zieske präsentiert (Präsentation: siehe Anlage).

Günstigster Anbieter (betreffen nur die Gebietslose 2+3) ist die Firma Lünecom. Gegenüber den Kostenschätz

Preissteigerungen zu verzeichnen, Unterschiede sind außerdem bei den Leistungen „Anbindung“ bzw. Betrieb Angeboten wurden auch die sogenannten „Eventualpositionen“ – das heißt: Standorte, die noch nicht abschließend optional in den Leistungsverzeichnissen mit aufgenommen wurden.  
Die Angebote für die Gebietslose 2+3 wurden fachlich geprüft und sind zuschlagsfähig.

#### Wichtige ergänzende Hinweise:

- In den Kooperationsverträgen zum Projekt wurde ein Passus aufgenommen, der den Kommunen be gegenüber der Kostenschätzung ein Rücktrittsrecht vom Konzept einräumt.
- Der Bewilligungszeitraum dieser Phase 1 (Planung und Ausschreibung) endete am 31.12.2021 – eir zum 30. Juni 2022 wurde vom Unterzeichner gestellt und bewilligt.
- Die Kosten der Projektbegleitung sind durch die erheblichen Verzögerungen nachvollziehbar gestiegen jedoch noch unter den damaligen Schätzkosten. Da die konkreten Angebotskosten der Projektbegle Förderbescheides berücksichtigt wurden, wurde inzwischen ein erweiterter Antrag gestellt.
- Das zuständige Ministerium wurde über die aktuellen Sachstände und Ergebnisse schriftlich vom Ur (Sachstandsbericht). Das Breitband-Kompetenzzentrum wurde um eine Stellungnahme gebeten.
- Wenngleich noch kein offizieller Bescheid vorliegt, wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, fortgeführt werden kann und unterstützt wird.

## 2. Weitere Vorgehensweise

Folgende Punkte stehen aktuell an, bei denen u.a. auch die Mitwirkung der Kommunen erforderlich ist:

- Beteiligungserklärungen der Gemeinden auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse zur Fortführung möglichst zeitnah, spätestens in der 09. KW – bis 04. März)
- Gleichzeitig: Finale Klärung der Frage, ob die bzw. welche der optionalen Standorte mit realisiert werden
- Es müssen gesonderte Lösungen für die Insel Sylt und Hallig Hooge gefunden werden. (Ausgang: a

Erläuterung zur Fristsetzung: Die Angebote haben eine begrenzte Bindefrist. Hier wird zwar parallel um eine Ausweitung kann jedoch nur in einem bestimmten Zeit-Rahmen erfolgen.

Auf Wunsch werden Beschlussvorlagen (wesentlicher Rahmen) zur Verfügung gestellt.

Das Land SH wird die weitere Projektierung hoffentlich positiv begleiten (Bescheid steht aus), was sicherlich i zur abschließenden Gebietskulisse steht: Sollten PartnerInnen vom „Rücktrittsrecht“ begründet Gebrauch ma insgesamt wahrscheinlich fraglich werden.

## 3. Zeitplan (Umsetzung)

Soweit die Fortführung des Projektes erfolgen kann (Beteiligungserklärungen der PartnerInnen), Zustimmung SH, kann die Auftragserteilung (bei eingeräumter Fristverlängerung der Angebotsbindung) sofort erfolgen - Zi

- **Standorte, bei denen bereits die „Netzinfrastuktur“ gegeben ist**, könnten möglichst zeitnah realisiert werden, muss stimmen, Beschaffung der Hardware muss gewährleistet sein – zurzeit nicht ganz unproblematisch **Hauptsaison 22**
- **Standorte, bei denen noch „Netzinfrastuktur“ hergestellt / verlegt werden muss**, hängen von i Kapazitäten Anbieter, Bau in der Saison möglich?, besondere Genehmigungen erforderlich? (Hier g Kontakte/Informationen zu/an „UNB“, „LKN“) – **schwierig zu beantworten**

## 4. Aussprache

Es wurden bereits im Rahmen des Treffens diverse Fragen angesprochen und -soweit als möglich- geklärt. E Aussprache hat insoweit nicht stattgefunden.

Fortführung des Treffens in „kleinerer“, betroffener Runde im direkten Anschluss:

### **Abstimmungen zu den Problemstellungen Sylt & Hooge**

Die Problematik wurde im 1. Teil des Treffens schon recht eingehend thematisiert. Es wird auch nochmals de nicht entstanden wäre, soweit ein namhafter, großer Anbieter sich erwartungsgemäß in das Projekt eingebrac

Für die Hallig Hooge sollte in Kooperation mit dem Land geprüft werden, ob ungeachtet der Ausschreibung Bedenken eine ggfls. auch separate „Interimslösung“ realisierbar ist. Bedarfsweise sind gesonderte, vergleich Förderungen zu prüfen.

Für die Insel Sylt wird nach kritischer Diskussion folgendes festgehalten:

- Addressierung eines gemeinsamen Schreibens der PartnerInnen der Insel Sylt durch die Projektbeg Deutschland GmbH, Bonn mit dem Ziel, sich an der Projektierung zu beteiligen.

- Die Rechtsberatung Wirtschaftsrat Recht - Bremer Weitag – ist einzubinden, um etwaige rechtliche (Beihilferecht o.ä.) zu prüfen.

### **13. Beratung und Beschlussfassung über Erhaltungsmaßnahmen Wal Erlebnisraum**

Bgm. Decker berichtet der GV von den maroden Stahlstützen im Wal Erlebnisraum

Die Stahlstützen habe eine tragende Wirkung, so dass die Baumaßnahme zur Zeit ruht , da Gefahr in Verzug.

Es liegen der Gemeinde Angebote für neue Stahlstützen vor.  
Das Angebot für die gesamte Instandsetzung beläuft sich auf ca. 16.000,00 €

Die GV beschließt einstimmig, dass Angebot für die gesamte Instandsetzung anzunehmen.

Des weiteren wird von Bgm. Decker berichtet von dem Fenstersturz, in dem sich ein riesiger Betonriss befindet.

Hier liegt der Gemeinde ein Angebot von 6.689,00 € vor.

Die GV beschließt einstimmig das Angebot für die Instandsetzung des Fenstersturzes anzunehmen.

Christoph Decker

Nicole Ingwersen